



# VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES TIERKÖRPERVERWERTUNG UNTERFRANKEN

---

Die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt, Würzburg und die kreisfreien Städte Schweinfurt und Würzburg bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken“ (TKVU). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Kissingen.
- (3) Soweit die Verbandssatzung keine Vorschriften enthält, gelten gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 3 KommZG die Bestimmungen der Landkreisordnung entsprechend, soweit das KommZG dies nicht ausschließt.
- (4) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken.

### § 2

#### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Landkreise

Bad Kissingen  
Haßberge

[2]

Kitzingen  
Main-Spessart  
Rhön-Grabfeld  
Schweinfurt  
Würzburg

b) die kreisfreien Städte

Schweinfurt  
Würzburg

- (2) Gründungsmitglieder sind die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt sowie die Stadt Schweinfurt.
- (3) Andere Landkreise und kreisfreie Städte können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beteiligten sowie eine Änderung der Verbandssatzung und die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 1 Abs. 4 voraus.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus dem Zweckverband austreten (Art. 44 Abs. 1 KommZG). Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Dabei sind die Bestimmungen des § 24 dieser Satzung zu beachten. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3

#### Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 4

#### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches anstelle seiner Verbandsmitglieder deren gesetzliche Aufgaben, die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte bzw. nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S 82 in der jeweils gültigen Fassung) sowie des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG vom 11.08.1978, GVBl S. 525 in der jeweils gültigen Fassung), abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen, soweit nicht nachstehend die Aufgaben anders verteilt werden.

- (2) Die Einrichtung von Sammelstellen (§ 8 Abs. 2 TierNebG) ist Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (3) Die Einhebung (Veranlagung und Einziehung) der Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes und nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken vom 05. April 2005 (in der jeweils gültigen Fassung).

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der/die Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung (Verbandsräte/innen).
- (2) Die Landräte/innen und Oberbürgermeister/innen gehören kraft Amtes der Verbandsversammlung an. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann eine beteiligte Gebietskörperschaft andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die weiteren Vertreter einer Gebietskörperschaft in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Gebietskörperschaften bestellt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei weitere Verbandsräte/innen in die Verbandsversammlung.
- (4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, Verbandsräte/innen können nicht Stellvertreter/in sein.

[4]

- (5) Die Amtszeit der Verbandsräte/innen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter/innen. Die weiteren Verbandsräte/innen werden, soweit sie Mitglieder eines Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, anderenfalls für sechs Jahre, bestellt. Die Verbandsräte/innen und ihre Stellvertreter/innen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

## § 7

### Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/innen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Soll in der Sitzung über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes beschlossen werden, gibt der/die Verbandsvorsitzende den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/innen oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.

## § 8

### Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er/Sie leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Vertreter/innen der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/innen ordnungsgemäß geladen sind und deren Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/innen anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräten/innen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jede/r Verbandsrat/rätin hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein/e Verbandsrat/rätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein/e Verbandsrat/rätin trotzdem der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte/innen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Verbandsräte/innen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Versammlung der Verbandsausschuss, der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Geschäftsleiter/in selbständig entscheiden.
- (2) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüssen,
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Bestellung eines Geschäftsleiters/einer Geschäftsleiterin,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken im Geschäftswert von mehr als 250.000,00 Euro,
11. den Abschluss von Verträgen, insbesondere von Verträgen über die Übertragung der Verbandsaufgaben auf einen Dritten, soweit deren Geschäftswert 250.000,00 Euro übersteigt,
12. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 100.000,00 € im Einzelfall,
13. die Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
14. die Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

## § 11

### Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und Entschädigung

- (1) Die Verbandsräte/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

[7]

§ 12

#### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss und besteht aus den Landräten/innen und Oberbürgermeistern/innen bzw. der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 bestellten Person.
- (2) Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung, dem/der Verbandsvorsitzenden oder dem/der Geschäftsleiter/in zur Entscheidung vorbehalten sind.
- (3) Die §§ 7 – 9 und 11 gelten entsprechend.

§ 13

#### Verbandsvorsitzende(r)

- (1) Verbandsvorsitzende/r ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Bad Kissingen. Seine/Ihre Eigenschaft als Verbandsvorsitzende/r wird durch seine/ihre Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (2) Ist der/die Verbandsvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert, so wird er/sie von dem Landrat/der Landrätin vertreten, das dem Verbandsausschuss am längsten angehört, bei gleichlanger Zugehörigkeit ist das höhere Lebensalter entscheidend.

§ 14

#### Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und weiterer Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm/ihr durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Dem/Der Verbandsvorsitzenden obliegt insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
  2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungs-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Niederschlagung, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000,00 €,
  3. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €,
  4. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich € 20.000,00 nicht übersteigt,
  5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages der Kassenkredite.
  6. die Genehmigung folgender unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben
    - überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
    - außerplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 € im Einzelfall.
- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen des Stellenplanes Beamte bis zur Besoldungsgruppe A8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, sowie die Arbeitnehmer des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

## § 15

### Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende hat der Verbandsversammlung, dem Verbandsausschusses in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben.



[9]

## § 16

### Form der Vertretung nach außen

- (1) Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Erklärungen sind durch den/r Verbandsvorsitzenden oder seinen/ihren Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.
- (2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

## § 17

### Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden und Entschädigung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er/sie erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Satzung festgesetzt wird.

## III. Geschäftsstelle und Geschäftsleiter/in

## § 18

### Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Landratsamt Bad Kissingen.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Verbandsvorsitzende/n nach seinen/ihren Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält der Landkreis Bad Kissingen vom Zweckverband nach der tatsächlichen Inanspruchnahme eine Entschädigung. Im beiderseitigen Einvernehmen ist auch eine Pauschalabgeltung möglich. Die Entschädigung enthält auch die Aufwendungen für die Erledigung der Kassengeschäfte nach § 22.

Geschäftsleiter/in

- (1) Der/Die von der Versammlung bestellte Geschäftsleiter/in ist Leiter/in der Geschäftsstelle.
- (2) Die Versammlung kann dem/der Geschäftsleiter/in durch Beschluss mit Zustimmung des/der Vorsitzenden
  1. Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
  2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZGzur selbständigen Erledigung übertragen. Soweit die Versammlung dem/der Geschäftsleiter/in Aufgaben übertragen hat, ist er/sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende kann laufende Verwaltungsangelegenheiten dem/der Geschäftsleiter/in übertragen. Der/Die Geschäftsleiter/in ist insoweit auch zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (4) Der/Die Geschäftsleiter/in nimmt an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.
- (5) Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Versammlung festgesetzt.

**IV. Verbandswirtschaft**

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf vorrangig durch kostendeckende Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz und Verwaltungskosten nach der Kostensatzung. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (2) Die Umlagen werden nach dem Verhältnis der Summen aus Einwohnerzahl und Nutzviehbestand der Verbandsmitglieder zueinander errechnet.
- (3) Einwohnerzahl und Viehbestand sind der letzten der Berechnung vorausgehenden amtlichen Zählung zu entnehmen.
- (4) Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage werden beim Viehbestand die festgestellten Tiere in Großvieheinheiten umgerechnet.

- (5) Dabei gelten jeweils 1 Pferd, 1 Maultier, 1 Rind über 1 Jahr, 3 Jungrinder von 6 Monaten bis 1 Jahr, 10 Kälber, 4 Schweine, 20 Ferkel und 15 Schafe je als eine Großvieheinheit.

## § 21

### Festsetzung der Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Geschäftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge werden den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitgeteilt.
- (3) Im Umlagebescheid nach Abs. 2 ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs,
  2. die Zahl der Einwohner im Verbandsgebiet nach der letzten amtlichen Fortschreibung,
  3. der Umlagebetrag je Einwohner,
  4. der Umlagebetrag je Großvieheinheit,
  5. die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Wird die Verbandsumlage nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Mitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beträge bzw. den voraussichtlich erforderlichen Betrag erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

## § 22

### Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Kreiskasse des Landkreises Bad Kissingen als fremde Kassengeschäfte (§ 42 Abs. 2 Satz 1 KommHV-D) erledigt.

[12]

§ 23

### Rechnungslegung – Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden; Art. 33 Satz 1 LKrO findet keine Anwendung. Dieser zieht das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rhön-Grabfeld als Sachverständigen heran.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt und die Entlastung beschlossen.

## V. Schlussbestimmungen

§ 24

### Änderung der Verbandssatzung

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grunde zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Zweckverband unterhält kein eigenes Amtsblatt.
- (2) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.
- (3) Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und bei den Verbandsmitgliedern eingesehen werden.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlageschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Der Ablösungsbetrag wird nach Abschluss der Abwicklung fällig.
- (3) Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, werden seine Beamten und Versorgungsempfänger vom Landkreis Bad Kissingen übernommen.

[14]

§ 27

### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsbetrag ist von dem auf das Ausscheiden folgende Jahr an in drei gleichen Jahresbeträgen zu zahlen.

§ 28

### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 06. August 1976 (RABl. S. 243) außer Kraft.

Bad Kissingen, den 03.08.2016

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken



Thomas Bold

Landrat

Verbandsvorsitzender